

Landesverbandsordnung des BDMP e.V.

§ 1 Zweck

Der Bundesdelegiertentag beschließt auf der Grundlage der § 9 und 14 der Satzung des BDMP e. V. eine Landesverbandsordnung, welche die Verwaltungsarbeit in den Landesverbänden regelt und für alle Landesverbände verbindlich ist.

§ 2 Landesverbände

(1) Der BDMP e.V. gliedert sich in folgende Landesverbände:

| | |
|-------|--|
| 01 | Landesverbandes Schleswig-Holstein |
| 02 | Landesverband Hamburg |
| 03/04 | Landesverband Niedersachsen und Bremen |
| 05 | Landesverband Hessen |
| 06 | Landesverband Nordrhein-Westfalen |
| 07 | Landesverband Rheinland-Pfalz |
| 08 | Landesverband Saarland |
| 09 | Landesverbandes Baden-Württemberg |
| 10 | Landesverband Bayern |
| 11/13 | Landesverband Berlin und Brandenburg |
| 12 | Landesverband Mecklenburg-Vorpommern |
| 14 | Landesverband Sachsen-Anhalt |
| 15 | Landesverband Thüringen |
| 16 | Landesverband Sachsen |

(2) Die Landesvorstände vertreten den Verein in ihren Bereichen auf der Grundlage einer durch das Präsidium erteilten Vollmacht.

Begründung/Erläuterung: Die Regelung in Abs. 2 ist erforderlich, da der Gesamtverein BDMP e.V. rechtlich durch Handlungen der Landesvorstände verpflichtet wird. Dies ist nur durch Erteilung einer Vollmacht zu realisieren.

§ 3 Untergliederung der Landesverbände

Die Landesverbände werden untergliedert in Schießleistungsgruppen

§ 4 Schießleistungsgruppen

Die Schießleistungsgruppen (SLG'n) bilden den Kern des Vereinslebens. Sie sind Schießsportverein im Sinne der §§ 14, 15 Waffengesetz.

SLG-Namen führen die Bezeichnung des geographischen Zentrums des Vereinslebens. Waffen-, Kaliber-, Unternehmens-, Firmen- und ähnliche Bezeichnungen sind nicht zulässig. Ausnahmen hiervon stellen die durch das Präsidium zugelassenen Bezeichnungen dar.

Eine SLG darf einschließlich ihrer Leitung nicht weniger als 5 Erstmitglieder umfassen. Alle Mitglieder einer anerkannten Schießleistungsgruppe müssen ordentliche Mitglieder im BDMP e. V. sein.

Die Satzungen der SLG'n müssen die Satzung des BDMP e. V. und seine Ordnungen anerkennen und dürfen diesen nicht widersprechen.

Antragsunterlagen zur Gründung von SLG'n werden von der Bundesgeschäftsstelle dem zuständigen Landesverbandsvorstand zur Stellungnahme weitergeleitet. Über die Aufnahme einer SLG im BDMP e.V. entscheidet das Präsidium.

§ 5 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesverbandsvorstand wird auf Vorschlag des jeweiligen Landesdelegiertentages durch das Präsidium für die Dauer von 5 Jahren unverzüglich bestellt, sofern die Bestellung dem Vereinszweck nicht widerspricht. Die Regelung gemäß § 10 Nummer 3 gilt sinngemäß.

Die Einladung zum Landesdelegiertentag erfolgt über die Verbandszeitschrift Vo mindestens 8 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Der Versammlungsort muss im jeweiligen Gebiet des Landesverbandes gelegen sein.

Begründung/Erläuterung: Die bisherige Bestimmung einer "zentralen" Lage des Versammlungsorts zum Landesdelegiertentag bindet den Landesvorstand zu sehr und könnte sogar ein Angriffspunkt gegen Beschlüsse auf dem Landesdelegiertentag sein.

(2) Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus

- a) den gewählten Delegierten
- b) dem Landesverbandsvorstand

Es gilt § 14 Absatz 3 der Satzung.

(3) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn

- a) der Landesverbandsvorstand dies beschließt
- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Landesverbandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

(4) Alle Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen (beim außerordentlichen Landesdelegiertentag mindestens 2 Wochen) vorher schriftlich einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(5) Der Landesdelegiertentag ist zuständig für

- a) die Entlastung der Landesvorstandsmitglieder
- b) die Nominierung der Mitglieder des neuen Landesverbandsvorstandes

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 6 Landesverbandsvorstand

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus

- a) Landesverbandleiter
- b) stellvertretender Landesverbandleiter
- c) Landesschriftführer
- d) Landesschatzmeister
- e) Landessportleiter

Der Landesvorstand darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten und Funktionspersonal für bestimmte Bereiche berufen.

(2) Scheiden ein oder zwei Mitglieder des Landesvorstandes aus, schlägt der verbleibende Landesvorstand dem Präsidium eine kommissarische Nachbesetzung vor. Nach Zustimmung des Präsidiums dauert deren Amtszeit längstens bis zum nächsten ordentlichen Landesdelegiertentag an. Scheiden drei oder mehr Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft das Präsidium des BDMP e.V. innerhalb von 3 Monaten einen außerordentlichen Landesdelegiertentag zur Neuwahl der Leitung ein.

Der Landesverbandsvorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz bzw. eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

Jährlich muss mindestens eine SLG-Leiter-Tagung einberufen werden. Die SLG-Leiter dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 7 Mittel der Landesverbände

Der Landesverband wird gemäß Beschluss des Präsidiums finanziell nach einem festgelegten Schlüssel ausgestattet. Über zusätzliche Mittel entscheidet das Präsidium. Ausgaben und Nachweis der Mittel erfolgen nach der gültigen Kassenordnung des BDMP e.V.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Landesverbandsordnung wurde durch den Bundesdelegiertentag am beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Landesverbandsordnung in der bisherigen Fassung.